

Weiterbildungstagung 2018
Kammer der Fachanwälte SAV



Bau- und Immobilienrecht

Zur strafrechtlichen Verantwortung bei fahrlässiger Verletzung der Regeln der Baukunde gemäss StGB

Prof. Dr. Andreas Eicker

Gliederung

- A. Einführung: „Bau-Strafrecht“ u. dogmatische Probleme des Fahrlässigkeitsdelikts**
- B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung und ihre Behandlung durch die Rechtsprechung**
- C. Besondere Probleme und ihre Behandlung durch die Rechtsprechung**
- D. Fragen und Diskussion**

A. Einführung «Bau-Strafrecht»

Rechtsgüterschutz

REGELN DER BAUKUNDE

Insbes. Schutz von **LEIB** und **LEBEN**

STRAFRECHTLICHE Durchsetzung (StGB)

i.d.R. Offizialdelikte: **VERFOLGUNGSZWANG**

Verletzung der Regeln der Baukunde

- Tötung
- Körperverletzung
- Brandstiftung
- Sachbeschädigung
- Beseitigung / Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen
- Beschädigung von elektr. Anlagen etc.
- Verursachung von Überschwemmung oder Einsturz

«Strafrecht auf dem Bau»

A. Einführung «Bau-Strafrecht»

Fahrlässigkeit

Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens

- Immer, wenn vorsätzlich begangen
- Ausnahmsweise, wenn Fahrlässigkeit spez. unter Strafe gestellt

Besonders **PRAXISRELEVANT**:
Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen **FAHRLÄSSIGER DELIKTVERWIRKLICHUNG**

- «Strafrecht auf dem Bau» sieht i.d.R. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vor
- «Allgemeiner Gefahreinsatz», aus dem letztlich die strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung resultiert, ist sehr weit geraten:
«Wer einen gefährlichen Zustand schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. So muss ein Bauleiter, der eine Gefahr für Leib und Leben anderer herbeiführt, alle notwendigen Massnahmen zur Verhinderung einer Schädigung vornehmen.» (vgl. z.B. BGer 6B_855/2013 vom 24.03.2014)

A. Einführung «Bau-Strafrecht»

Struktur u. Problembereiche

- Tätereigenschaft (Allgemein- oder Sonderdelikt); **Unternehmensstrafbarkeit**
- Taterfolg (evtl. abstrakter o. konkreter **Gefährdungserfolg**)
- Tathandlung (evtl. **Unterlassen** bei Garantenstellung)
- **Kausalzusammenhang** (Äquivalenzzh. und Adäquanzzh.)
- Achtung: hypothetische Kausalität bei Unterlassen
- **Objektive (Nicht-)Zurechnung** (von Rspr. auch unter Adäquanz behandelt)
- **Sorgfaltspflichtverletzung** (Spezialvorschrift oder **Allg. Gefahrensatz**)
- **Vorhersehbarkeit (Vertrauensgrds.)**
- **Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Vermeidbarkeit)** (Str.: Wahrscheinlichkeitsh. oder Risikoerhöhungslehre)
- **Rechtswidrigkeit (Mitverschulden** von Opfer oder Dritten)
- **Schuld (inkl. Zumutbarkeit** sorgfaltsgerechten Verhaltens; str. Prüfungsort) (Evl. Strafantragserfordernis)

(vgl. z.B. Schwamm/Cebh., Strafrecht AT, 6. Aufl., Basel 2019)

Auslegung bzw. Besprechung im Folgenden gemäss Gerichtspraxis

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Tauglicher Täter

Regelfall: **Allgemeindeikt**, z.B. Körperverletzungs- u. Tötungsdelikte
 Ausnahme: **Sonderdelikt**, z.B. Art. 229 StGB

Gefährdung durch Verletzung der anerkannten Regeln der Baukunde

Strafbar ist, wer mit der LEITUNG oder AUSFÜHRUNG eines Bauwerks oder Abbruchs befasst ist.

- **Bauleitung**: Architekten, Ingenieure, Statiker, Baumeister, Bauleiter, Bauunternehmer, Bauführer etc.
- **Ausführung**: Polier, Maurer, Elektriker, Zimmermann, Baggerführer, Sicherheitsbeauftragte, Geologe, Geotechniker etc.
- **Bauwerk**: Bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist: Häuser, Bahnen, Strassen, Kanäle, Brücken, Tunnel, Leitungen, Treppen, Aufzüge, Gerüste etc.

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Taterfolg und Tathandlung

Regelfall: **Rechtsgutsverletzung**, z.B. Körperverletzungs- u. Tötungsdelikte
 Ausnahme: **Rechtsgutsgefährdung**, z.B. Art. 229 StGB (vgl. auch Art. 221 ff. StGB)

Gefährdung durch Verletzung der anerkannten Regeln der Baukunde

- **Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben** anderer Menschen
- Gefährdung von Eigentum und Vermögen genügt nicht
- Nur die Verletzung der Baukunde (ohne Gefährdung) genügt nicht
- Nur die Gefährdung (ohne Verletzung der Baukunde) genügt nicht
- **Regeln der Baukunde** sind solche, geschriebenen oder ungeschriebenen, aber anerkannten Grundsätze von denen die einwandfreie Beschaffenheit eines Bauwerks abhängt: Regeln für Planung, Berechnung, techn. Konstruktion, handwerkliche Ausführung etc.
- **Anerkannt** sind die Regeln, wenn sie nach der Durchschnittsmeinung des betr. Baugewerbes praktiziert werden und allg. Akzeptanz erfahren.
- Regelverletzung durch **aktives Tun** oder **Unterlassen**

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Strafbare Unterlassung

Nach **Art. 11 StGB** ist auch strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen durch pflichtwidriges Unmätigbleiben begeht (Abs. 1). Aber: Grds. der Substantialität
 Voraussetzung ist, dass eine Pflicht besteht, den eingetretenen Taterfolg eigentlich zu verhindern (**Garantenstellung**). Dies z.B. wegen **«eines Vertrages»** oder wegen **«Schaffung einer Gefahr»** (Abs. 2 lit. b. und d.).
 → Ein Bauprojekt bzw. eine Baustelle stellt unbestritten eine solche Gefahrenquelle dar.
 → Die für das Bauwerk Zuständigen habe daher die Pflicht, dafür Sorge zu tragen bzw. zu garantieren, dass von diesem keine Gefahr für Dritte ausgeht (**Überwachungsgarant**) und dafür zu sorgen, dass Dritte vor bauwerkbezogenen Gefahren geschützt werden (**Sicherungs- bzw. Beschützergarant**).

Eine **Delegation** von Vorsichts-, Schutz- und Überwachungspflichten ist zulässig. Die delegierende Person bleibt aber für die **Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegierten** verantwortlich.
 Da sich Verantwortungsbereiche überschneiden können, können letztlich mehrere Personen strafrechtlich verantwortlich sein.

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Strafbare Unterlassung

Beispiel: BGer 6B_543/2012 vom 11. April 2013

X war als Bauleiter tätig, hatte aber mit der Erstellung des Baugerüsts ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Da er das Aufstellen des Gerüsts nicht kontrollierte, merkte er nicht, dass dieses mit zu grossem Abstand zur Hauswand montiert worden war (43 cm statt erlaubter 30 cm). Arbeiter A stürzte 10 m in die Tiefe und erlitt schwere Verletzungen, die zu einer Querschnittslähmung führten.

➔

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Strafbare Unterlassung

Beispiel: BGer 6B_543/2012 vom 11. April 2013

X war als Bauleiter tätig, hatte aber mit der Erstellung des Baugerüsts ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Da er das Aufstellen des Gerüsts nicht kontrollierte, merkte er nicht, dass dieses mit zu grossem Abstand zur Hauswand montiert worden war (43 cm statt erlaubter 30 cm). Arbeiter A stürzte 10 m in die Tiefe und erlitt schwere Verletzungen, die zu einer Querschnittslähmung führten.

➔

Das BGer sprach Bauleiter X wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Gefährdung durch fahrlässige Verletzung der Regeln der Baukunde schuldig. Dies deshalb, weil er es unterlassen hatte, das Aufstellen des Gerüsts und damit auch das Einhalten der Sicherheitsvorschriften durch die Drittfirma zu kontrollieren. Trotz Delegation des Gerüstbaus an eine Dritte, habe er im Rahmen einer allgemeinen Kontrollpflicht die Delegierte und deren Tätigkeit überwachen müssen. Zwar sei eine förmliche Abnahme des Gerüsts nicht geschuldet gewesen, doch hätte er den Mangel (zu grosser Abstand zur Hausfassade) im Rahmen einer allgemeinen Kontrolle bemerken müssen.

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Kausalität zw. Handlung u. Erfolg

Gerade in aufwändigen Bauprojekten, in die mehrere Hierarchiestufen eingebunden sind, lässt sich je nach Konstellation eine lange Kette von Mitwirkenden ausmachen (z.B. Generalbauunternehmer und diverse Subunternehmer).
D.h., auch Personen, die eigentlich weit entfernt sind von der eigentlichen Rechtsverletzung, können in den Fokus der Strafjustiz geraten.
Ziel muss es daher sein, eine **vernünftige Eingrenzung der strafrechtlich Verantwortlichen** zu finden.

➔

1. **Äquivalenztheorie:** Natürlich kausal ist jedes Verhalten, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass auch der Taterfolg entfielen (Achtung: Anpassung bei Unterlassungsdelikten)
2. **Adäquanztheorie:** Irrelevant sind Kausalverläufe, die ausserhalb jeglicher Lebenserfahrung liegen und ganz unwahrscheinlich sind.
3. **Obj. (Nicht-)Zurechnung:** Solche Taterfolge werden dem Täter nicht zugerechnet, für die er selbst keine rechtlich missbilligte und im Deliktserfolg verwirklichte Gefahr geschaffen hat (Fallgruppen Lehre + Rspr.).

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Kausalität zw. Handlung u. Erfolg

Beispiel: BGer 6S 681/2000 (nur auszugsweise publiziert)

Das geneigte Dach eines neu errichteten Rohbaus wurde während der Bauarbeiten vorschriftswidrig nicht mit einem Schutznetz oder Schutzgitter gesichert. Der Lüftungsmonteur A, der für die Ausführung seiner Arbeiten nicht zwingend hätte aufs Dach steigen müssen, stürzte vom Dach. Gegen den Bauleiter X wurde ein Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer KV durch Unterlassen eingeleitet. X begehrt freigesprochen zu werden, weil der Monteur die fehlenden Sicherheitsmassnahmen habe erkennen können.

➔

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Kausalität zw. Handlung u. Erfolg

Beispiel: BGer 6S.681/2000 (nur auszugsweise publiziert)

Das geneigte Dach eines neu errichteten Rohbaus wurde während der Bauarbeiten vorschriftswidrig nicht mit einem Schutznetz oder Schutzgitter gesichert. Der Lüftungsmonteur A, der für die Ausführung seiner Arbeiten nicht zwingend hätte aufs Dach steigen müssen, stürzte vom Dach. Gegen den Bauleiter X wurde ein Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer KV durch Unterlassen eingeleitet. X begehrt freigesprochen zu werden, weil der Monteur die fehlenden Sicherheitsmassnahmen habe erkennen können.

Das BGer hielt die Argumentation von X nicht für stichhaltig.

- Äquivalente Kausalität: (+), wäre eine Dachdeckerschutzwand montiert gewesen, wäre A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vom Dach gestürzt.
- Adäquate Kausalität: (+), es ist gem. BGer nicht aussergewöhnlich, dass ein Arbeiter das Fehlen von Sicherheitsmassnahmen nicht bemerkt.
- Objektive Nicht-Zurechnung? (-) bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung: wenn sich Arbeiter in vollem Bewusstsein der Gefahr - aus reinem Mitleiden - grundlos aufs Dach begeben hat → Hier (-), Gefahr von A nicht erkannt; keine fahrl. oder vorsätzliche Selbstgefährdung.

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Sorgfaltspflichtverletzung

Ausserachtlaffung der im betroffenen Bereich erforderlichen Sorgfalt, obwohl Gefahrensituation bzw. Taterfolg in den wesentlichen Zügen voraussehbar waren und ihr Eintritt bei pflichtgemäßem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können.

→

SORGFALTSMASSSTAB aus:

- Unfallverhaltensvorschriften gem. Art. 83 UVG
- Anerkannte bzw. branchenübliche Verhaltensregeln aus Sicherheitsempfehlungen, Richtlinien, Merkblättern etc. (z.B. von SIA, EKAS, Suva usw.)
- Allgemeiner Gefahrensatz (vgl. oben), da nicht jedes denkbare Szenario in eine Vorschrift gefasst werden kann.

Der Einwand, man habe als Berufsperson oder Sicherheitsverantwortlicher oder Vorgesetzter eine bestimmte Regel der Technik nicht erkannt, befreit nicht von Strafe: **Strafbar ist, wer jene Sorgfalt nicht anwendet, die von einer pflichtbewussten Berufs- oder Führungsperson erwartet werden darf.**

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Sorgfaltspflichtverletzung

Beispiel 1: BGer 6S.41/2005 vom 17. März 2006

X führte einen kleinen Baubetrieb und nahm die Arbeitszeile und die Instruktionen selbst vor. Die Angestellten A und B waren mit dem Abtragen einer Gipsdecke beauftragt. Sie trugen keine Arbeitshelme. A verfehlte mit einem sog. Pickel die Decke und traf B am Kopf, der dadurch verletzt wurde.

→

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Sorgfaltspflichtverletzung

Beispiel 1: BGer 6S.41/2005 vom 17. März 2006

X führte einen kleinen Baubetrieb und nahm die Arbeitszeile und die Instruktionen selbst vor. Die Angestellten A und B waren mit dem Abtragen einer Gipsdecke beauftragt. Sie trugen keine Arbeitshelme. A verfehlte mit einem sog. Pickel die Decke und traf B am Kopf, der dadurch verletzt wurde.

→

Das BGer verurteilte X wegen fahrlässiger schwerer KV, weil er als Arbeitgeber nicht für das Tragen von Helmen gesorgt hatte (Unterlassen). Bei Abbrucharbeiten bestehe gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. g BauAV* Heimpflicht. Das Tragen eines Helms liege nicht im Ermessen des Arbeiters vor Ort, vielmehr sei der Arbeitgeber für die Durchsetzung der Heimpflicht selbst persönlich verantwortlich, da er generell für die Sicherheit der Arbeitnehmer zu sorgen habe.

Ein Mitverschulden des verletzten Arbeitnehmers entlastet den X nicht, weil es im Strafrecht keine sog. **Schuldkompensation** gibt.

*Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Sorgfaltspflichtverletzung

Beispiel 2: BGer 6S.415/2000 vom 23. Okt. 2000

X, Geschäftsführer eines Bauunternehmens, gab für die Sanierung eines Bachbetts die Anweisung, dass der Beton wegen einer Hochspannungsléitung durch eine im Bachbett zu verlegende Rohrleitung zu pumpen sei. Statt dessen verlängerten die Arbeiter vor Ort einfach den Verteilarm der Betonpumpe. X erkannte zwar das weisungswidrige Verhalten der Arbeiter und intervenierte, liess sich jedoch von ihnen beschwichtigen. Ein Arbeiter geriet mit der Betonpumpe zu nah an die Stromléitung und wurde tödlich verletzt.

➔

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Sorgfaltspflichtverletzung

Beispiel 2: BGer 6S.415/2000 vom 23. Okt. 2000

X, Geschäftsführer eines Bauunternehmens, gab für die Sanierung eines Bachbetts die Anweisung, dass der Beton wegen einer Hochspannungsléitung durch eine im Bachbett zu verlegende Rohrleitung zu pumpen sei. Statt dessen verlängerten die Arbeiter vor Ort einfach den Verteilarm der Betonpumpe. X erkannte zwar das weisungswidrige Verhalten der Arbeiter und intervenierte, liess sich jedoch von ihnen beschwichtigen. Ein Arbeiter geriet mit der Betonpumpe zu nah an die Stromléitung und wurde tödlich verletzt.

➔

Das BGer verurteilte X wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Er habe die Gefahrenquelle Bauteile geschaffen (Garantenstellung) und müsse dafür Sorge tragen, dass alle zur Abwehr von Gefahren für die Arbeiter zumutbaren Vorsichts-, Schutz- und Überwachungsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden (Allg. Gefahrensatz). Insofern sei ihm vorzuwerfen, dass er das weisungswidrige Verhalten der Arbeitnehmer zwar erkannte, aber nicht unterbunden (Unterlassen) habe. (Auch der Maschinist und der Poller wurden verurteilt).

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Vorhersehbarkeit

Ausserachtlassung der im betroffenen Bereich erforderlichen Sorgfalt, obwohl Gefahrensituation bzw. Taterfolg in den wesentlichen Zügen voraussehbar waren und ihr Eintritt bei pflichtgemässerem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können.

➔

VORHERSEHBARKEIT im Allgemeinen:
Die Strafbarkeit wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung setzt voraus, dass der Beschuldigte eine Gefährdung von Leib und Leben von Dritten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens hätte voraussehen können. Es genügt, wenn er überhaupt die Möglichkeit des entsprechenden Ereignisses voraussehen konnte.
Die Vorhersehbarkeit ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als (Mit-)Ursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste unmittelbare Ursache des Ereignisses erscheinen und so alle anderen mitversachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (z. B. Material- oder Konstruktionsfehler, Mitverschulden des Opfers).

(BGer 6B_855/2013 vom 24. März 2014)

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Vorhersehbarkeit

Beispiel 1: BGer 6B_855/2013 vom 24. März 2014

X ist Bauleiter einer Baufirma. Im Auftrag der Baufirma wurde an einem Haus der Balkon demontiert und die Balkontür im ungesicherten Zustand belassen. Eine Putzfrau, die noch einen weiteren Wohnungsschlüssel besass, öffnete die geschlossenen Fensterläden der Balkontür und stürzte in die Tiefe. Dem X waren neben dem Wohnungseigentümer drei weitere Personen bekannt, die einen Schlüssel besaßen. Ihm war aber nicht bekannt, dass die Putzfrau einen Schlüssel hatte.

➔

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Vorhersehbarkeit

Beispiel 1: BGer 6B_855/2013 vom 24. März 2014

X ist Bauleiter einer Baufirma. Im Auftrag der Baufirma wurde an einem Haus der Balkon demontiert und die Balkontür im ungesicherten Zustand belassen. Eine Putzfrau, die noch einen weiteren Wohnungsschlüssel besass, öffnete die geschlossenen Fensterläden der Balkontür und stürzte in die Tiefe. Dem X waren neben dem Wohnungseigentümer drei weitere Personen bekannt, die einen Schlüssel besaßen. Ihm war aber nicht bekannt, dass die Putzfrau einen Schlüssel hatte.

Gemäss BGer waren die Verletzungsfolgen der Putzfrau für den X **voraussehbar**. Es verurteilte X wegen fahrlässiger schwerer KV durch Unterlassen. Denn es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bzw. sei **nicht lebensfremd oder aussergewöhnlich**, dass eine Putzfrau einen weiteren Wohnungsschlüssel besitzt, um auch in der Abwesenheit des Wohnungseigentümers ihre Arbeit verrichten zu können. Insofern musste X damit rechnen, dass während der Bau- und Sanierungsarbeiten Dritte die Wohnung betreten und die ungesicherte Balkontür öffnen wurden.

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Vorhersehbarkeit

Beispiel 2: BGer 6S.311/2005 vom 26. Oktober 2005

X ist Sicherheitsverantwortlicher in einem Verpackungsunternehmen. Als es an einer Verpackungsmaschine zum Folienstau kam entfernte sich Arbeitnehmer A vom Steuerpult der Maschine und griff in die sich rhythmisch bewegenden Schweissbacken und verletzte sich an der Hand.

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Vorhersehbarkeit

Beispiel 2: BGer 6S.311/2005 vom 26. Oktober 2005

X ist Sicherheitsverantwortlicher in einem Verpackungsunternehmen. Als es an einer Verpackungsmaschine zum Folienstau kam entfernte sich Arbeitnehmer A vom Steuerpult der Maschine und griff in die sich rhythmisch bewegenden Schweissbacken und verletzte sich an der Hand.

Das BGer sprach den für die Sicherheit im Betrieb verantwortlichen X vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung frei. Dies deshalb, weil die Verletzung des A für ihn **schlechthin nicht voraussehbar** war. Denn bedient wird die Maschine vom Steuerpult aus, welches sich einen Meter entfernt von der Maschine befindet. Zur Behebung eines Folienstaus hätte ohnehin nicht zwischen die Schweissbacken gegriffen werden müssen. Auch war der Arbeiter über die Gefahrenquelle Verpackungsmaschine aufgeklärt worden. Es war mithin für X gar nicht voraussehbar, dass A in die laufende Maschine greifen könnte; vielmehr hat A selbst die unmittelbare Verletzungsursache gesetzt (eigenverantwortl. Selbstgefährdung).

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Damit der Eintritt der Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung gerade auf das **pflichtwidrige bzw. sorgfaltswidrige** Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird vorausgesetzt, dass die Verletzung oder Gefährdung **vermeidbar** war.

Die Zurechnung ist daher ausgeschlossen, wenn die durch eine sorgfalts-**widrige Handlung (oder Unterlassung) herbeigeführte Verletzung oder Gefährdung** auch bei pflichtgemässigem bzw. sorgfaltsgerechten Verhalten eingetreten wäre, die Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung also **unvermeidbar** war.

(BGer BB_287/2014)

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung
Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Beispiel: BGer 6B_969/2008 vom 16. Feb. 2009

X war Bauführer eines Abbruchprojekts. Es mussten grössere Mengen Kies von einem Flachdach abgebaut werden. X unterliess es, vor Ausführung der Bauarbeiten eine Tragfähigkeitsberechnung des Daches vorzunehmen. Der Kies sollte am Montag mit einem Grossbagger vom Boden aus entfernt werden. Statt dessen begann Arbeiter A schon am Freitag den Kies vom Dach zu entfernen, indem er ein Loch ins Dach schlug und mit einem auf dem Dach postierten Kleinbagger den Kies durch das Loch schaufelte. A und der Bagger stürzten 6 m in die Tiefe, weil das Flachdach einbrach.

➔

Problem / Lösung ?

B. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung
Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Beispiel: BGer 6B_969/2008 vom 16. Feb. 2009

X war Bauführer eines Abbruchprojekts. Es mussten grössere Mengen Kies von einem Flachdach abgebaut werden. X unterliess es, vor Ausführung der Bauarbeiten eine Tragfähigkeitsberechnung des Daches vorzunehmen. Der Kies sollte am Montag mit einem Grossbagger vom Boden aus entfernt werden. Statt dessen begann Arbeiter A schon am Freitag den Kies vom Dach zu entfernen, indem er ein Loch ins Dach schlug und mit einem auf dem Dach postierten Kleinbagger den Kies durch das Loch schaufelte. A und der Bagger stürzten 6 m in die Tiefe, weil das Flachdach einbrach.

➔

Das BGER stellte mit Rücksicht auf die BauarbeitenVO und die UnfallverhütungsVO zwar eine Sorgfaltpflichtverletzung fest, weil X vor Ausführung der Bauarbeiten eine statische Berechnung der Tragfähigkeit des Daches unterlassen hat.

Jedoch wäre auch bei Vornahme einer solchen Berechnung die eingetretene **Rechtsgutsverletzung nicht vermeidbar** gewesen, weil die Tragfähigkeit des Daches für den (ohnehin ungeplanten) Einsatz des Baggers grundsätzlich gegeben war. Dies allerdings nicht mit einem Loch in der Dachkonstruktion, welches jedoch zum Zeitpunkt, in welchem die Tragfähigkeitsberechnung hätte stattfinden sollen, nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen war.

➔ **Zusammenhang zw. Rechts- und Sorgfaltpflichtverletzung besteht nicht!**

C. Besondere Probleme
Mitschuld anderer

Es ist ein bekanntes Muster, dass ein Beschuldigter seinen eigenen Tatbeitrag dadurch zu relativieren versucht, dass er anderen (Vorgesetzten, Arbeitskollegen, Opfern) eine Mitschuld oder sogar die Hauptschuld am Geschehenen gibt.

➔

Selbst wenn eine Mitschuld Dritter bestehen sollte, führt dies nicht zu einer Strafmilderung oder gar Strafbefreiung.

Jeder der einen (adäquat) kausalen Beitrag zur Rechtsgutsverletzung gesetzt hat, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und wird individuell nach der Schwere der persönlichen Schuld beurteilt.

Ob andere sich möglicherweise ebenfalls strafbar gemacht haben, ist unerheblich.

➔

KEINE SCHULDKOMPENSATION
 (allenfalls fehlende obj. Zur. wg. eigenverantwortl. Selbstgefährdung)

C. Besondere Probleme
Mitschuld anderer

Beispiel: BGer 6P.128/2005 vom 27. April 2006

X ist Mitinhaber eines Bauunternehmens. Im Rahmen eines Bauprojekts war dieses auch für den Gerüstbau zuständig. X beauftragte damit aber eine Spezialfirma. Letztere stellte das Gerüst auf, liess das Ende des Gerüstbodens aber ungesichert. Ein «Bauhändler» einer Drittfirma fiel bei Fugenabdichtungsarbeiten vom Gerüst und verletzte sich schwer.

Gegen X wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung geführt. Er montiert, er sei willkürlich herausgegriffen worden. Näher hätte es gelegen, den Bauleiter oder den Arbeitgeber des Verunfallten (Drittfirma) zur Verantwortung zu ziehen.

➔

Problem / Lösung ?

C. Besondere Probleme

Mitschuld anderer

Beispiel: BGER 6P.128/2005 vom 27. April 2006

X ist Mitinhaber eines Bauunternehmens. Im Rahmen eines Bauprojekts war dieses auch für den Gerüstbau zuständig, X beauftragte damit aber eine Spezialfirma. Letztere stellte das Gerüst auf, liess das Ende des Gerüstbodens aber ungesichert. Ein «Bauhandlanger» einer Drittfirma fiel bei Fugenabdichtungsarbeiten vom Gerüst und verletzte sich schwer. Gegen X wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung geführt. Er montiert, er sei willkürlich herausgegriffen worden. Näher hätte es gelegen, den Bauleiter oder den Arbeitgeber des Verunfallten (Drittfirma) zur Verantwortung zu ziehen.

Das BGER bemerkt dazu, dass es zwar verständlich sei, dass Bauleiter und Arbeitgeber des Verunfallten nicht in die Straftatensuche einbezogen worden seien. Dies stehe jedoch einer Verurteilung des Beschuldigten nicht entgegen. Dass allenfalls weitere Personen strafrechtlich verantwortlich sind, vermöge den Beschuldigten strafrechtlich nicht zu entlasten (keine Schuldkompensation)

C. Besondere Probleme

Vertrauensgrundsatz

Fraglich ist, ob die eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit begrenzt oder aufgehoben wird, weil man darauf vertrauen durfte, dass sich andere korrekt verhalten und insofern die eigenen Garantepflichten in den Hintergrund treten.

NEIN

Grundsatz: Vertrauen ist gut – Kontrolle ist trotzdem nötig

Diejenigen, denen man grundsätzlich vertraut (Mitarbeiter, Subunternehmer, Delegierte etc.), müssen hinsichtlich der übernommenen Pflichten kontrolliert bzw. überwacht werden.

Der Vertrauensgrundsatz gilt vorab im **Strassenverkehrsrecht** gem. Art. 26 Abs. 1 SVG. Er kann aber auch im Allgemeinen Strafrecht zur Anwendung kommen. Er **begrenzt die eigene Sorgfalts- oder auch Garantienpflicht** dort, wo man zu Recht darauf vertrauen darf, dass sich andere korrekt verhalten, es sei denn, besondere Umstände legen nahe, dass man gerade nicht darauf vertrauen darf. Er **gilt auf jeden Fall nicht** in sog. **«Mehrfachsicherungssystemen»** und dort nicht, wo die **Sorgfaltspflicht gerade auf die Überwachung / Kontrolle Dritter** gerichtet ist; also nicht im Bau-Strafrecht. (BGER 6S.610/2001 vom 11. Sept. 2002)

C. Besondere Probleme

Vertrauensgrundsatz

Beispiel: BGER 6S.610/2001 vom 11. Sept. 2012

X ist als Bauleiter tätig und mit Abbrucharbeiten beschäftigt. Beim Abbruch des Lifts durchtrennte Hilfsarbeiter H auch dessen Tragorgane, so dass die 60 kg schwere Kabine auf ihn herabstürzte. X hatte die Information des Liftherstellers, dass zunächst der Lift in die unterste Etage abgesenkt werden müsse, nicht an den Baumeister der ausführenden Drittfirma (und den Hilfsarbeiter) weitergegeben. Gegen X wird ein Strafverfahren geführt. Er wehrt sich mit dem Hinweis, dass er darauf vertrauen durfte, dass der Baumeister (und dessen Hilfsarbeiter) den Lift korrekt abzubauen wisse.

Problem / Lösung ?

C. Besondere Probleme

Vertrauensgrundsatz

Beispiel: BGER 6S.610/2001 vom 11. Sept. 2012

X ist als Bauleiter tätig und mit Abbrucharbeiten beschäftigt. Beim Abbruch des Lifts durchtrennte Hilfsarbeiter H auch dessen Tragorgane, so dass die 60 kg schwere Kabine auf ihn herabstürzte. X hatte die Information des Liftherstellers, dass zunächst der Lift in die unterste Etage abgesenkt werden müsse, nicht an den Baumeister der ausführenden Drittfirma (und den Hilfsarbeiter) weitergegeben. Gegen X wird ein Strafverfahren geführt. Er wehrt sich mit dem Hinweis, dass er darauf vertrauen durfte, dass der Baumeister (und dessen Hilfsarbeiter) den Lift korrekt abzubauen wisse.

Dem widersprach das Bundesgericht. Als Bauleiter sei X dafür verantwortlich, dass die zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz der Arbeiter getroffen werden. Zwar hätten auch die auf der Baustelle tätigen Unternehmer für die Sicherheit der Arbeiter zu sorgen, doch trete die Pflicht des Bauleiters neben jener der anderen Unternehmer: **Gedanke der «Mehrfachsicherung»**; keine Berufung auf Vertrauensgrundsatz.

C. Besondere Probleme

Unternehmensstrafbarkeit

Strafbehörden müssen klären, welche **natürliche Person** strafrechtlich verantwortlich ist für den Eintritt des Tatereignisses

➔

Grundsatz: Täterprinzip

➔

Subsidiär: Unternehmensverantwortlichkeit, Art. 102 Abs. 1 StGB

In komplexen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen kann diese «Modellvorstellung» an Grenzen stossen, weil sich die begangene Straftat aufgrund der mangelhaften Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zuordnen lässt (**Beweisprobleme wegen Desorganisation**)

➔

Busse für das Unternehmen bis zur Höhe von 5 Mio. Fr. möglich

C. Besondere Probleme

Unternehmensstrafbarkeit

Beispiel: OGer AR GVP 20/2008 Nr. 3522, 97 ff.

Die Behörden stellten während der Bauausführung eines Hochbaus fest, dass während der Bauarbeiten eine Gewässerverschmutzung i.S.v. Art. 70 Abs. 1 GSchG begangen wurde. Angeklagt wurde die Generalunternehmung X, die auf der Baustelle tätig und für die Bauleitung zuständig war. Die Untersuchung brachte keine Klarheit darüber, welcher Arbeitsschritt genau zur Gewässerverunreinigung geführt hatte.

➔

Problem / Lösung ?

C. Besondere Probleme

Unternehmensstrafbarkeit

Beispiel: OGer AR GVP 20/2008 Nr. 3522, 97 ff.

Die Behörden stellten während der Bauausführung eines Hochbaus fest, dass während der Bauarbeiten eine Gewässerverschmutzung i.S.v. Art. 70 Abs. 1 GSchG begangen wurde. Angeklagt wurde die Generalunternehmung X, die auf der Baustelle tätig und für die Bauleitung zuständig war. Die Untersuchung brachte keine Klarheit darüber, welcher Arbeitsschritt genau zur Gewässerverunreinigung geführt hatte.

➔

Der Generalunternehmer als Angeklagter wurde seitens der SIA vorgeworfen, einen für den Gewässerschutz Verantwortlichen bei den eingesetzten Subunternehmern nicht klar bestimmt zu haben. Es läge mithin ein Organisationsverschulden vor, so dass über Art. 102 StGB grds. das Generalunternehmen zur Verantwortung zu ziehen sei.

Das Gericht entschied jedoch, die Subunternehmer seien nicht Teil der Organisation der Generalunternehmung und somit autonom zu behandeln. Der Generalunternehmer kann nicht über den Gedanken der mangelhaften Unternehmensorganisation für Fehlverhalten der Subunternehmer verantwortlich gemacht werden. Das Subunternehmen selbst ist zur Verantwortung zu ziehen.

D. Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

... gerne erwarte ich Ihre Fragen ...